



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10228**
Datum: 02.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum Handyparken in Halle (Saale)

Im Oktober 2008 hat die SPD-Stadtratsfraktion eine Anfrage zur Einführung des Handy-Parkens in Halle (Saale) gestellt. In der Antwort hat die Verwaltung dargestellt, welche Gründe zu diesem Zeitpunkt gegen das Handyparken in Halle (Saale) sprachen.

In Deutschland ist mittlerweile in zahlreichen Städten das bargeldlose Parken - zum Teil in einer Testphase - möglich. Nahezu alle Nutzer von Fahrzeugen führen ein Mobiltelefon mit sich.

Wir fragen vor diesem Hintergrund die Stadtverwaltung:

1. Worin bestanden bzw. bestehen die Unterschiede zwischen der Stadt Halle (Saale) und anderen Städten, die einerseits das Handyparken ermöglichen und andererseits bisher dem Handyparken entgegenstehen?
2. Unter welchen Voraussetzungen sieht die Stadtverwaltung die Möglichkeit, das Handyparken in der Stadt Halle (Saale) einzuführen?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 23.11.2011
Anfrage der SPD-Fraktion zum Handyparken in Halle (Saale)
Vorlage-Nr.: V/2011/10228
TOP: 8.7

Antwort der Verwaltung

zu 1.

Eine Besonderheit bei der Gestaltung des Parkraumangebotes in Halle ist, dass der Großteil der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Innenstadt in privat betriebenen Parkhäusern angeboten wird. Um diese in ihrer wirtschaftlichen Betriebsführung zu unterstützen, hat der Stadtrat am 26.3.1997 beschlossen, im Umfeld dieser Garagen die öffentlichen Stellplätze flächenhaft zu bewirtschaften und hier ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Angebot für Lieferverkehr, Bewohner und Kurzzeitparker/Besucher zu schaffen.

Daher stehen in der Innenstadt lediglich ca. 2.000 Parkplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung, auf denen das Parken am Parkscheinautomaten grundsätzlich möglich ist. Das Angebot variiert – vor allem in der Gebührenzone II – jedoch je nachdem, wie stark der Besatz mit Bewohnern und Lieferverkehr ist. Dies ist ein grundsätzlich anderer Ansatz als in anderen Städten, in denen die Kommune das Hauptstellplatzkontingent bereithält und vermarktet.

Ein weiterer Grund liegt im gering dimensionierten innerstädtischen Straßennetz, das aufgrund des guten Erhaltungszustandes des historischen Stadtzentrums Bestand hat. Aufgrund dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und der nicht vermeidbaren Überlagerung von Binnen-, Quell-/Ziel- und Durchgangsverkehr sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die den Verkehr in innerstädtischen Straßen erhöhen. Dazu zählt auch der Parksuchverkehr. Durch das Parkleitsystem soll dieser Verkehr gezielt in die zentral gelegenen Parkgaragen geleitet werden.

Städte, die, wie z.B. Magdeburg, eine Einführung des Handy-Parkens abgelehnt haben, taten dies, weil die öffentlichen Haushalte nicht mit Mehrkosten belastet werden dürfen, denen keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen. Das Angebot des Handy-Parkens erfordert zusätzlich zu den bestehenden Parkscheinautomaten die Installation eines kompletten parallelen Abrechnungs- und Überwachungssystems, das zudem aufgrund der zwingenden Inanspruchnahme externer Dienstleister nicht kalkulierbare Folgekosten nach sich zieht. Die Parkvorgänge, die mittels Mobilfunktechnologie abgewickelt werden, müssen also beim gegenwärtigen Stand der Technik quasi auf Dauer durch den Stadthaushalt subventioniert werden.

zu 2.

Die Stadtverwaltung kann das System des Handyparkens als zusätzlichen Service für Parker auf öffentlichen Stellplätzen umgehend einführen, wenn die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Eine Wirtschaftlichkeit kann hierbei jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die Stadtverwaltung geht derzeit davon aus, dass das Lösen von Parktickets per Handy eine Nischentechnologie bleiben wird. Für die Nutzung genügt nicht allein der Besitz eines Mobiltelefons, sondern es muss auch ein Internetzugang und ein Konto vorhanden sein, ggf. ist auch ein bestimmter Mobilfunkanbieter vorgeschrieben. Die An- und Abmeldung des Parkvorgangs ist mit einer Übermittlung des Standortes und des Fahrzeugkennzeichens verbunden, was durch etliche Nutzer aus Datenschutzgründen abgelehnt wird.

Zudem fallen für den Nutzer dieser Technologie bei den Anbietern Grundkosten, Transaktionskosten und Rechnungsstellungskosten an. Da in Halle die Höchstgebühr pro Parkvorgang bei 3,- EUR (Gebührenzone I, maximale Parkdauer 3 Stunden) bzw. 2,50 EUR (Gebührenzone II, maximale Parkdauer 10 Stunden) liegt, dürften diese Nebenkosten zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung des Parkvorgangs führen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter